

Neue Fassung vom 24.01.2015

Vereinsatzung des Hundessportverein Springe von 1956 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen : „Hundessportverein Springe von 1956 e.V.“ und er führt den Zusatz im Namen „Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundessportvereine (DVG)“. Er hat seinen Sitz in Springe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Springe unter der Nummer 122 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Hundesports in Anlehnung an die jeweils gültige Prüfungsordnung nach den Richtlinien und den Bestimmungen der übergeordneten Gremien, insbesondere des Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Federation-Cynologique-Internationale (FCI).

1. Der Verein fördert:

- die Informationen der Öffentlichkeit über den Hundesport
- die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein
- die Ausbildung in den verschiedenen Hundesportarten, sowie im Gehorsam
- die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den verschiedenen Hundesportarten
- den Sport der Jugend mit dem Hund
- die Jugendarbeit
- und besonders die Gedanken des Tierschutzes.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung eines Übungsplatzes, von Geräten und Ausbildungsmaterialien

- Förderung der Ausbildung von geeigneten Mitgliedern als Ausbildungs- und Jugendwarte
- Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, unbeschuldeten Personen werden, mit Ausnahme von Personen, welche unbelehrbar gegen die geltenden Tierschutzbestimmungen verstoßen haben, sowie gewerbsmäßige Hundehändler.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt durch die Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeerklärung.
4. Bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Beitrittserklärungen sind dem Vorstand zuzuleiten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung eingereicht worden ist. An diese Beitrittserklärung ist das Mitglied für das folgende Kalenderjahr gebunden.
6. Mit Beginn der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder endet mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November des Jahres eingegangen sein, wenn sie das Mitglied von den Verpflichtungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr befreien soll.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung im Abstand von 14 Tagen der Zahlung des Beitrages unbegründet nicht

nachkommt. Durch die Streichung bleiben die Ansprüche des Vereins ungerührt. Die Neuaufnahme dieser Person bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist möglich bei:
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht und anderer Forderungen nach zweimaliger Mahnung; der Ausschluss wird wirksam ohne Verzicht auf die ausstehenden Forderungen
 - Verstoß gegen das Tierschutz- und Tierseuchengesetz
 - Nichtbeachtung der Satzung und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - vereinschädigenden Verhalten

Bei Ausschluss ist dem Betroffenen eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Betroffene kann die Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsbeiträge bestehen aus der Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie des Familienbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

1. Familienmitglieder, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende haben die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Mitgliederbeitrag, Aufnahmegebühr und weitere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regeln enthalten.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen, sowie Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der Zulassungsbestimmungen.
3. Jedes Mitglied hat den Hundesport und die Ausbildung mit dem Hund nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tierseuchengesetzes auszuüben.
4. Die politische und konfessionelle Neutralität ist zu achten.
5. Der Hundehalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, ebenso ist der Nachweis einer ausreichenden Tollwut-Schutzimpfung zu erbringen.
6. Alle Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Arbeiten zur Erhaltung und Erweiterung der vereinseigenen Anlagen und Geräten zu beteiligen. Das aktive Mitglied muss insgesamt 10 Stunden an der Gemeinschaftsarbeit im Jahr teilnehmen, kommt es dieser Pflicht nicht nach, so wird ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Betrag eingezogen. Ein Wechsel aus der aktiven in die passive Mitgliedschaft (und umgekehrt) ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Vereinsleitung

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der Kassenwart/in
- dem / der Schriftführer/in
- dem / der Ausbildungswart/in für Grundausbildung / Basisarbeit

- dem / der Ausbildungs- und Gerätewart/in für Turnierhundsport
- dem / der Ausbildungs- und Gerätewart/in für Agility
- dem / der Ausbildungs- und Gerätewart/in für Obedience
- dem / der Ausbildungs- und Gerätewart/in für Rally Obedience
- dem / der Ausbildungs- und Gerätewart/in für Dogdance
- dem / der Ausbildungs- und Gerätewart/in für Welpen
- dem / der Ausbildungs- und Gerätewart/in für Junghunde
- dem / der Pressewart/in
- dem / der Jugendwart/in
- dem / der Platz- und Gerätewart/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den weiteren Ausbildungswarten
- den weiteren Platz- und Gerätewarten
- dem / der Betreuer/in für das Kantinenwesen
- den weiteren Betreuern für das Kantinenwesen

Der Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (geschäftsführender Vorstand) haben die übrigen Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand) das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen. Vorstandsmitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder haben eine nachwirkende Treuepflicht. Es ist ihnen nicht gestattet, vereinsinterne Vorgänge für sich oder Dritte zu nutzen oder zu verbreiten. Der Verein behält sich rechtliche Schritte vor.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Wochen einzuberufen ist. Abstimmungen finden mit

einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen.
5. Der erweiterte Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
6. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder, eine Ämterhäufung ist ausnahmsweise im Vereinsinteresse möglich, jedoch bezogen auf die 4 erstgenannten Vorstandsposten des geschäftsführenden Vorstandes, untereinander ausgeschlossen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt (geschäftsführender sowie erweiterter Vorstand).

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme eines Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Bericht der Kassenprüfer
 - die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder, sowie die Wahl der Kassenprüfer und anderer Funktionsträger
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
2. Ferner wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der 1. Kassenprüfer scheidet am Ende des Geschäftsjahres aus. Es ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von

einem Viertel der Mitglieder einberufen werden und sind beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, schriftlich unter Wahrung einer 14 tägigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im I. Quartal des Jahres einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung sofort aufzulösen; er ist berechtigt, kurzfristig und auch mündlich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlussfähige Anträge sind dem 1. Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ebenso ist über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt. Ein Ehrenvorsitzender hat im Vorstand nur eine beratende Stimme.

§ 8 Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 10 Auflösen des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mehr als die Hälfte der aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder. Der folgende Beschluss bedarf ebenfalls einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereines wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Tierschutzverein zugeführt.

Springe, 24.01.20015

Jürgen Nitta
1. Vorsitzender

Gerhard Knoll
2. Vorsitzender

(Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2015)

Platz- und Heimordnung des Hundesportvereins Springe von 1956 e.V.

§ 1

Die Platzanlage sowie das Vereinsheim sind das Zentrum unseres Vereinslebens, welches es zu schonen gilt. Es muss das Bestreben jedes Mitgliedes oder sonstiger Person sein, eine Beschädigung oder gar Zerstörung der Anlagen, des Heimes oder seiner Einrichtung durch sein Verhalten auszuschließen.

Das Hausrecht hat jedes Vorstandsmitglied. In Abwesenheit der Vorstandsmitglieder wird das Hausrecht von dem von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzten und beauftragten Kantinenbetreuer ausgeübt.

§ 2

Mit dem Betreten der Platzanlagen oder des Vereinsheimes unterwirft sich jedes Mitglied oder jeder Besucher der Platz- und Heimordnung des Hundesportvereins Springe von 1956 e.V.

§ 3

Regelung des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungswart oder seine Vertreter leiten in eigener Verantwortung die Ausbildung der Hunde auf dem Platz. Besucher des Platzes sind den Weisungen des Ausbildungswartes und des Platzwartes unterworfen. Die Ausbildungsarbeit sollte in der Reihenfolge der Anmeldung und des Eintreffens der einzelnen HF erfolgen.

Der Ausbildungswart ist berechtigt, Vereinsmitglieder oder sonstige Personen vom Übungsplatz, in schweren Fällen auch von dem gesamten Vereinsgelände, zu weisen, die seinen Anordnungen nicht nachgekommen sind oder sich unsportlich verhalten haben

Der Ausbildungswart kann während des Übungsbetriebes solche Mitglieder von der Ausbildungsarbeit ausschließen, die nicht pünktlich zu Beginn des Übungsbetriebes (siehe Aushang) kommen und dadurch einen

ordnungsgemäßen Übungsablauf be- oder verhindern. Das gilt insbesondere für solche Mitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen.

Des Weiteren gilt folgendes:

Die Platzanlage ist sauber zu halten. Das etwaige Lösen der Hunde auf dem Platz ist dadurch zu unterbinden, dass vor dem Betreten des Platzes den Hunden ausreichend Auslauf gegeben wird. Kommt es dennoch vor, dass sich ein Hund auf dem Platz löst, hat der HF unverzüglich den Kot zu entfernen.

Die Unterbringung der Hunde hat grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Hundeboxen zu erfolgen. Das Anbinden vor der Einfriedung oder in Platznähe ist verboten.

§ 4

Regelung der Ordnung im Vereinsheim

Das Vereinsheim dient der Pflege von Geselligkeit und Atmosphäre. Es steht jedem Vereinsmitglied während der Übungszeit zur Verfügung und soll von diesem schonend behandelt werden. Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände hat das betreffende Mitglied Schadensersatz zu leisten. Eine weitergehende Nutzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Hunde dürfen ab dem 6. Monat nicht in das Vereinsheim mitgenommen werden.

§ 5

Regelung des Platz- und Gerätewesens

Der Platz- und Gerätewart ist für die Pflege, Schonung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlagen oder ihrer Teile einschließlich des Vereinsheimes zuständig. Er kann für die genannten Zwecke Arbeitsdienst einteilen. Die gleichmäßige Inanspruchnahme aller Mitglieder für diese Arbeitsdienste soll gewährleistet sein.

Springe, 24.01.2015

Jürgen Nitta
1.Vorsitzender

Gerhard Knoll
2. Vorsitzender